

## **Das kleine Geheimnis der Schweizer Banken**

### **Das Schweizer Bankgeheimnis – ethisch betrachtet<sup>1</sup>**

#### **1. Einleitung**

Mit dem Weltwirtschaftsforum in Davos rückt die kleine Schweiz alle Jahre wieder ins Rampenlicht der Weltwirtschaft. Sie ist ein würdiger Gastgeber der Weltwirtschaft, denn der Schweizer Finanzplatz spielt eine wichtige Rolle in der globalisierten Wirtschaftswelt. Schliesslich befinden sich zwischen 30 und 40%<sup>2</sup> des Privatvermögens, das "Off-Shore", d.h. ausserhalb der eigenen Landesgrenzen angelegt wurde, auf Schweizer Banken. Nicht ohne Stolz wird zur Begründung dieser starken Stellung auf die professionelle Leistung der Schweizer Banken und die politisch bzw. wirtschaftlich stabile Situation unseres Landes verwiesen.

Neben diesem Standortvorteil darf aber ein zweiter Aspekt nicht verschwiegen werden, der etwas zwiespältiger ist: die Rolle des sogenannten Bankgeheimnisses<sup>3</sup>. Dieses hat, wie die Geschichte zeigt, Geldwäscherei und Steuerhinterziehung begünstigt und die Schweiz bis heute für schmutziges und schwarzes Geld zu einem attraktiven Standort gemacht. Damit aber ist der Schweizer Finanzplatz unter zunehmenden Druck seitens der EU, der OECD und der USA gekommen. Gleichzeitig wirft das Bankgeheimnis auch eine Reihe von ethischen Fragen auf.

Das Schweizer Bankgeheimnis soll im Folgenden mit dem für das VBG-Institut üblichen "integrierten Ansatz"<sup>4</sup> analysiert werden, der sowohl sachliche, menschliche und spirituelle Aspekte mit einbezieht. Dazu dient vorerst ein kurzer geschichtlicher Abriss. Die aktuell gültigen Gesetze und Regeln bilden dann den Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen. Vorerst wird es um das heutige Geldwäschereigesetz gehen. Schwerpunkt der weiteren Analyse bilden dann Fragen rund um die Steuerhinterziehung, dabei soll auch die schweizerische<sup>5</sup> Unterscheidung zwischen der einfachen Steuerhinterziehung und dem Steuerbetrug zur Sprache kommen. Die wertemässige Grundlage der Analyse bilden allgemein anerkannte abendländische Standards, die ihrerseits auf einer christlich-jüdischen Wertebasis gründen. Die in Frage stehenden Werte kommen im Schlussteil zur Sprache. Das Bulletin schliesst mit einigen Folgerungen auf persönlicher, politischer, wirtschaftlicher und kirchlicher Ebene.

*Hanspeter Schmutz, Publizist und Leiter des VBG-Instituts*

<sup>1</sup> Dieses Bulletin entstand im Auftrag der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA ([www.each.ch](http://www.each.ch)) und des VBG-Instituts.

<sup>2</sup> gemäss Bankiervereinigung; siehe: "Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs" von Thielemann/Ulrich in der NZZ vom 22.12.01

<sup>3</sup> In Bankenkreisen (und auch in der Rechtswissenschaft) wird oft vom "Bankkundengeheimnis" gesprochen. Es wird darauf verwiesen, dass es ja um den Schutz des Bankkunden gehe und nicht um ein Geheimnis der Banken; zugleich lenkt man damit den Fokus weg von den Banken hin zum einzelnen Kunden. Wir verwenden konsequent den Begriff "Bankgeheimnis" und betonen damit, dass bei dieser Thematik das ganze Bankensystem mit betroffen ist.

<sup>4</sup> Der "integrierte Ansatz" entstammt dem Konzept des "integrierten Christseins", wie es in der Zeitschrift "Bausteine" 3/04 bzw. auf der dazu gehörigen CD entwickelt wurde. Leitgebend ist eine ganzheitliche Spiritualität. Sie umfasst die individuelle Beziehung zu Gott und ihre Anwendung auf zwischenmenschliche Beziehungen, die Beziehung zur Gesellschaft und zur christlichen Gemeinde (die 4 Felder des integrierten Christseins) und vereint in der Gesellschaftsanalyse das Sachgerechte mit dem Menschen- und Gottgerechten (in Anlehnung an den Sozialethiker Arthur Rich). Siehe auch [www.vbginstitut.ch](http://www.vbginstitut.ch)

<sup>5</sup> Das Bankgeheimnis gibt es auch in andern Staaten wie z.B. in Luxemburg, dem UK und in Österreich. Neben der Schweiz kennt diese spezielle Unterscheidung aber nur noch das Fürstentum Liechtenstein.

### 2.1 Die Anfänge

Das Schweizer Bankwesen war bis anfangs des 20. Jahrhunderts im Vergleich zu den Bankenplätzen der benachbarten Staaten ohne grössere Bedeutung. Um 1900 verschärfte sich in Europa der militärische Rüstungswettbewerb. Dies führte zu höheren Steuern und zu steigender Inflation. Reiche Bürger deponierten deshalb ihr Geld gerne auf diskreten Schweizer Banken. In der Wirtschaftskrise nach dem ersten Weltkrieg diente die Schweiz in noch stärkerem Masse als Zufluchtsort, waren doch die hiesige Währung und die politische Situation vergleichsweise stabil. Die Folge war ein starkes Wachstum der Schweizer Banken.

### 2.2 Das Bankgeheimnis wird Gesetz

1934<sup>6</sup> wurde die bisherige berufliche Praxis des Bankgeheimnisses zum Bundesgesetz erhoben. Nun war es unter Strafe verboten, Auskunft über Kundenbeziehungen zu geben.

Diese Aufwertung des Bankgeheimnisses hat zwei Gründe. Das Aufdecken einer grösseren organisierten Steuerflucht aus Frankreich<sup>7</sup> in die Schweiz und Zusammenbrüche von Schweizer Banken<sup>8</sup> führten zur Frage, wie sicher und diskret der Schweizer Bankenplatz noch sei. Dem wurde durch eine verschärfte Bankenaufsicht Rechnung getragen, für die Banken "versüsst" mit dem Bankgeheimnis. Der dritte oft genannte Grund, mit dem Bankgeheimnis sei eine Möglichkeit geschaffen worden, um jüdische Vermögen vor den Augen der Nazis zu verstecken, dürfte, wenn überhaupt, keine grosse Rolle gespielt haben<sup>9</sup>. Die Einschätzung des Bankgeheimnisses als moralisches Bollwerk gegen die Nazis gehört zu seinem Mythos; die Einführung des Gesetzes erfolgte zufällig gleichzeitig mit der beginnenden Judenverfolgung in Deutschland<sup>10</sup>. Sicher ist, dass dieses jüdische Kapital den Schweizer Bankenplatz in späteren Jahren intensiv beschäftigen sollte – als es nämlich darum ging, das angesammelte Geld für die Erben herauszurücken.

### 2.3 Verschärfung der Gesetzgebung gegen Geldwäscherei

Seit den 70er Jahren kam es immer wieder zu Skandalen wegen verdeckten Konten von Drogenbossen, Potentaten u.a., die das Bankgeheimnis zum Waschen ihres schmutzigen oder dem Bürger geraubten Geldes benutzten. Das schädigte zunehmend das Image des Finanzplatzes und führte zu internationalem Druck. Schritt für Schritt wurde deshalb seit den 80er Jahren die Gesetzgebung gegen Geldwäscherei verschärft bis zum heutigen Stand<sup>11</sup>. Heute muss der Bank und den verwandten Instituten bekannt sein, woher die Gelder stammen, anonyme Kunden werden nicht mehr geduldet.

### 2.4 Heute: Der Druck ist geblieben

Das Bankgeheimnis blieb im Grundsatz aber bestehen. Eine schweizerische Besonderheit ist die Unterscheidung zwischen einfacher Steuerhinterziehung (der Steuerzahler vergisst, etwas anzugeben) und Steuerbetrug (bewusste Fälschung von Urkunden). Ersteres wird im Inland mit einer Busse geahndet. Gegen-

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. Nov. 1934

<sup>7</sup> siehe: Guex, Sébastien. "Place financière suisse et secret bancaire au 20ème siècle", S. 69f in: Froidevaux, Dominique et al. "La Suisse dans la constellation des paradis fiscaux". Editions d'en bas, Genève, 2002.

<sup>8</sup> Hier ist insbesondere die Volksbank-Krise von 1931 zu nennen. Die Volksbank war zu Beginn der dreissiger Jahre "derart in Schieflage geraten, dass sich der Bund 1933 veranlasst sah, sich mit 100 Millionen Franken am Genossenschaftskapital der Bank zu beteiligen.... Dieser Eingriff und die Rettung der Volksbank liessen sich ... nur rechtfertigen, wenn das Bankensystem gleichzeitig einer sichtbaren Kontrolle unterworfen wurde" (NZZ am Sonntag, 15.1.06).

<sup>9</sup> Robert U. Vogler, langjähriger Pressesprecher und Chefhistoriker der UBS in einer neuen Studie; erwähnt in der NZZ am Sonntag, 15.1.06

<sup>10</sup> Winzeler, Christoph und Beutter, Friedrich. "Das Bankkundengeheimnis." Glaube und Wirtschaft, Bern, 2001. S. 1f

<sup>11</sup> Das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 (in Kraft getreten am 1.4.98) zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor will gemäss Zweckartikel ein "umfassendes Dispositiv für die Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei schaffen". Es weitet die seit 1977 geltenden Pflichten gemäss "Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken" aus. Sie gelten neu auch für alle berufsmässigen "Finanzintermediäre" des Nichtbankensektors. Weiter gilt die Pflicht, Vorfälle bei Verdacht an die neu geschaffene "Meldestelle für Geldwäscherei" weiterzuleiten.

über ausländischen Steuerbehörden wird die Auskunft, wenn eine Steuerhinterziehung vorliegt, ausdrücklich verweigert. Nur im Falle des vermuteten Steuerbetruges besteht eine Auskunftspflicht auch gegenüber dem Ausland. Insbesondere diese Unterscheidung macht die Schweiz zu einem sicheren Hafen für Kapital, das vor (ausländischer) Besteuerung geschützt werden soll.

Mit der Globalisierung des Kapitalmarktes wurde es immer einfacher, Geld in die Schweiz zu verschieben. Heute liegen gut ein Drittel aller Off-Shore-Vermögen auf Schweizer Banken. Aufgrund von Hochrechnungen nicht zurückgeforderter Verrechnungssteuern nimmt man an, dass 70 – 90% dieser Gelder nicht versteuert wurden.

Der Schweizer Finanzplatz wurde in den letzten Jahren deshalb insbesondere in Europa und den USA nicht nur als Konkurrent, sondern auch als unfairer Mitspieler im weltweiten Wettbewerb empfunden. Bei den Verhandlungen mit der EU im Rahmen der Bilateralen II konnte das Bankgeheimnis aber "gerettet" werden. Mit der eingehandelten Zahlstellensteuer erklärte sich die Schweiz bereit, die Zinsen zu besteuern und 3/4 davon ins Ausland zurückzuzahlen. Eine Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung ist weiterhin nicht vorgesehen. Allerdings bieten die Schweizer Banken ihren Kunden unterdessen andere Möglichkeiten an, um diese Rückerstattung zu vermeiden<sup>12</sup>. Das ist alles legal, aber nicht alles, was legal ist, ist auch richtig. In jüngster Zeit gibt es zwei Tendenzen: Die kleinen (oft nur virtuellen) Off-Shore-Bankenplätze gewinnen an Bedeutung und der Druck auf die Schweiz, einen Informationsaustausch auch bei Verdacht auf Steuerhinterziehung zu gewähren, ist unverändert gross. Es scheint nur eine Frage der Zeit zu sein, bis die Schweizer Banken auch in diesem Punkt – analog zur bisherigen Geschichte – nachgeben müssen.

### 3. Die aktuellen Regelungen auf einen Blick

Wie sehen die aktuellen für unser Thema entscheidenden Gesetzgebungen und Regelungen aus? Sie sind im Folgenden wörtlich oder sinngemäss aufgeführt, teilweise gefolgt von einem ersten Kommentar.

#### 3.1 Bankgeheimnis

Die aktuelle Gesetzgebung ist so formuliert:

*"Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator oder Kommissär einer Bank, als Beobachter der Bankenkommission, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist, oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten versucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft"*<sup>13</sup>.

Dabei gibt es einen Vorbehalt für das Inland:

*"Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde"*<sup>14</sup>.

#### 3.2 Steuerhinterziehung

Steuerhinterziehung ist für Schweizer Steuerpflichtige also durchaus strafbar, wie auch der Bundesrat kürzlich bestätigt hat. Sie wird mit "empfindlich hohen Bussen" bestraft. Bei fortgesetzter Hinterziehung grosser Steuerbeträge sind (wie beim Steuerbetrug) sogar Zwangsmittel möglich, "so dass diesfalls das Bankgeheimnis einer behördlichen Untersuchung nicht entgegen gehalten werden kann"<sup>15</sup>.

Wie aber ist nun die bereits erwähnte Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug formuliert?

*"Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unter-*

<sup>12</sup> Der Wirtschaftsjournalist Hansueli Schöchli nennt als solche "Schlupflöcher" alte (vor 2001 herausgegebene) Obligationen, "obligationenähnliche Produkte mit Kapitalgewinnen statt Zinseinkommen, die Verschiebung von Depotwerten nach Asien oder die Zwischenschaltung von Firmen" (Der Bund vom 13.1.06).

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, 1971, Artikel 47.1

<sup>14</sup> Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, 1971, Artikel 47.4

<sup>15</sup> Stellungnahme des Bundesrates vom 21.12.05 zur Motion "Steuerhinterziehung zum Vergehen erklären" von NR Heiner Studer vom 7.10.05

bleibt, oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerbezug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft<sup>16</sup>.

### 3.3 Steuerbetrug

*"Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175-177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft"*<sup>17</sup>.

Hinzuweisen ist auf die folgende Präzisierung für das Ausland:

*"Einem Ersuchen (um Rechtshilfe) wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt"*<sup>18</sup>.

Wer den Vorbehalt für das Inland (oben) mit der Präzisierung für das Ausland vergleicht, kommt zu folgendem Schluss: Das Geld, das aus dem Ausland in die Schweiz fliesst, wird im Bereich der Steuerhinterziehung anders behandelt als das Geld von in der Schweiz Steuerpflichtigen.

Schliesslich noch der aktuelle juristische Rahmen rund um die Geldwäscherei. Grundlegend ist das Geldwäschereigesetz.

### 3.4 Geldwäschereigesetz

*"Ein Finanzintermediär, der weiss oder begründeten Verdacht hat, dass die in der Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305bis StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260ter Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten"*<sup>19</sup>.

Dieses "Grundgesetz" wird in den "Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung" weiter ausgeführt.

### 3.5 Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung

Die Schweizer Banken haben sich – im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde (der Eidgenössischen Bankenkommission, EBK) Standesregeln gegeben. Diese umschreiben eine ethisch korrekte Geschäftsführung. Die EBK kontrolliert die Einhaltung dieser Standesregeln.

Dazu gehören die "Sorgfaltspflichtvereinbarung" (Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, VSB) und die "Richtlinien zur Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte". Erstere verpflichtet die Banken, ihre Kunden zu kennen; letztere regeln, wie Nachrichtenlosigkeit vermieden bzw. der Kundenkontakt wieder hergestellt werden kann.

Die VSB verbietet "aktive Beihilfe zur Kapitalflucht" oder zur "Steuerhinterziehung ... durch Abgabe von unvollständigen oder irreführenden Bescheinigungen"<sup>20</sup>.

Es fällt auf, dass die Betonung auf der "aktiven Beihilfe" liegt, die passive Hilfe zur Steuerflucht ist offensichtlich kein Thema.

Wie aber werden diese Regelungen in die Praxis umgesetzt?

<sup>16</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Artikel 175.1

<sup>17</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Artikel 186.1

<sup>18</sup> Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Artikel 3.3

<sup>19</sup> Geldwäschereigesetz, Art. 9 Abs. 1. Meldepflicht

<sup>20</sup> Präambel VSB

#### 4.1 Die Verantwortung des Einzelnen

In der Frage der Geldwäscherei (und natürlich auch der Steuerhinterziehung) gilt der Grundsatz: Vorerst ist der Kunde für sein Verhalten verantwortlich. Dies ist auch der Ansatz der Bundesverfassung, wenn sie ganz generell vorschreibt: "Jede Person hat Verantwortung für sich selber wahrzunehmen und nach ihren Kräften zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben in Staat und Gesellschaft beizutragen<sup>21</sup>. Auch das Zivilgesetzbuch geht von einem positiven Menschenbild aus, wenn es formuliert: "Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten"<sup>22</sup>.

Schweizerinnen und Schweizer deklarieren ihre Steuern deshalb selber. Um dem etwas nachzuhelfen, wurde die Verrechnungssteuer eingeführt. Sie animiert die Steuerzahlenden dazu, das Vermögen vollständig anzugeben, um dann in einer zweiten Phase einen Teil der Verrechnungssteuer zurückzuerhalten.

Leider entspricht die Realität nicht ganz diesem humanistischen Menschenbild. Immerhin gilt die Steuermoral in der Schweiz zur Zeit aber noch als gut. So oder so: Auch ethisch gesehen ist vorerst der Steuerpflichtige bzw. der Kapitaleigner für sein Tun und Lassen verantwortlich, und nicht die Bank. Diese trägt aber eine Mitverantwortung, weil sie Steuerhinterziehung bzw. Geldwäscherei mit ihrem Verhalten fördern, zulassen oder verhindern kann.

#### 4.2 Die Verantwortung der Banken und Finanzintermediäre

Wenn ein Finanzintermediär<sup>23</sup> bei der Entgegennahme von Geld den Verdacht (oder die Gewissheit) hat, dass hier Geld gewaschen werden soll, meldet er dies mit einem Formular<sup>24</sup> per A-Post oder Fax an die Meldestelle für Geldwäscherei, die dem Bundesamt für Polizei angegliedert ist. Diese Stelle wertet die Meldung aus, führt Abklärungen durch, hält Auffälliges fest und betreibt eine Datenbank zur Überprüfung von späteren Vorfällen. Die entsprechenden Angaben sind anonymisiert. Strafrechtlich relevante Fälle leitet die Meldestelle weiter, je nach Fall an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden oder an die Bundesbehörden. Die Behörden prüfen den Fall und ergreifen wenn nötig strafrechtliche Massnahmen.

Dieses System gilt weltweit als vorbildlich. So schreibt der damalige Bundespräsident zum Bankgeheimnis und zum Umgang mit der Geldwäscherei: "Das schweizerische Dispositiv zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei ist sehr ambitiös und es ist auch als fortschrittlich zu beurteilen. 1997 legte die Schweiz die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei für alle Finanzintermediäre auf Gesetzesebene fest.

Durch die Ausdehnung dieser Vorschriften vom Banken- auf den Nichtbankensektor betrat die Schweiz Neuland, und die entsprechende Regelung geht auch im heutigen Vergleich noch immer sehr weit. Der Internationale Währungsfonds attestierte denn auch der Schweiz im Sommer 2002 im Rahmen einer umfassenden Prüfung des schweizerischen Finanzsektors, dass ihr Geldwäschereibekämpfungssystem weitgehend der internationalen „best practice“ entspreche.

Das System der Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz ist ein komplexes Gebilde, das sich aus einer präventiven, verwaltungsrechtlichen Komponente und einer repressiven, strafrechtlichen Komponente zusammensetzt. Das Konzept der Prävention bindet nicht nur ... Aufsichtsbehörden<sup>25</sup>, die von der Kontrollstelle anerkannten Selbstregulierungsorganisationen und die Meldestelle für Geldwäscherei ein, sondern auch die Finanzintermediäre des Banken- und Nichtbankensektors<sup>26</sup>.

Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) ist eine dieser Aufsichtsbehörden. Sie überwacht die Ban-

<sup>21</sup> Art. 6 BV

<sup>22</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907 (Formulierung von 1912), Art. 3 Abs. 1

<sup>23</sup> Finanzintermediäre sind externe Vermögensverwalter, wie z.B. Treuhänder, Rechtsanwälte oder freiberufliche Vermögensverwalter, die für ihre Klientel die Vermögensverwaltung vornehmen, die Kundenkonti aber nicht selber, sondern auf einer Bank führen.

<sup>24</sup> siehe [http://internet.bap.admin.ch/d/themen/geld/i\\_index](http://internet.bap.admin.ch/d/themen/geld/i_index)

<sup>25</sup> Zu den Aufsichtsbehörden gehören neben der übergeordneten Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei auch das Bundesamt für Privatversicherungen und die Eidgenössische Spielbankenkommission, die Geldwäscherei in und durch Casinos bekämpft, sowie die Eidgenössische Bankenkommission (EBK).

<sup>26</sup> Kaspar Villiger in: "Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz." Bern, Bundesamt für Polizei, Neuauflage 2003. S. 2

ken generell und soll auch für den guten Ruf des Schweizer Finanzplatzes sorgen. Nach dem Fall Marcos (1986) äusserte die EBK ihre Erwartung, dass der Entscheid über Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen ausschliesslich auf der obersten Geschäftsleitungsebene einer Bank getroffen werde. Noch vor dem Inkrafttreten des neuen Korruptionsstrafrechtes "gab die EBK 1994 ... öffentlich bekannt, es wäre mit der vom Bankengesetz geforderten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht zu vereinbaren, erkennbar aus Korruption stammende Vermögenswerte entgegen zu nehmen"<sup>27</sup>. Und nach dem Abacha-Skandal (2000) fasste dieselbe Institution ihre Leitlinien in der Geldwäscherei-Bekämpfung so zusammen: "Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist zentral; schwerwiegende Pflichtverletzungen werden konsequent aufsichtsrechtlich verfolgt; verantwortliche Manager riskieren Sanktionen; organisatorische Schwachstellen sind rasch und wirksam zu beheben"<sup>28</sup>. Einige der grössten Banken haben sich zusätzlich internationalen Kontrollmechanismen unterworfen<sup>29</sup>.

#### 4.3 Eine Frage der Umsetzung

Zumindest auf dem Papier scheint also alles bestens zu sein. Schon Kaspar Villiger war sich aber der Schwächen dieser Regelung bewusst. "Das Ziel der Geldwäschereibekämpfung kann nur erreicht werden, wenn alle Finanzintermediäre die nötige Sorgfalt bei Finanzgeschäften walten lassen, die Kunden und die wirtschaftlich Berechtigten sorgfältig identifizieren, wo nötig, vertiefte Abklärungen treffen und diese dokumentieren, damit bei Strafverfolgungen darauf zurückgegriffen werden kann. Ein wichtiger Aspekt bei der Umsetzung dieses Konzeptes auf Aufsichtsebene ist aber auch die gute und weitgehende Koordination und Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden"<sup>30</sup>.

Wie gut oder wie schlecht die Bekämpfung der Geldwäscherei gelingt, ist, anders gesagt, primär eine Frage der Umsetzung. Und da sind, neben der Anerkennung des guten Willens, auch einige Fragen angebracht.

### 5. Fragen an die Praxis des Geldwäscherei-Gesetzes

#### 5.1 Die Kapazität der zentralen Stelle

Auf der Meldestelle für Geldwäscherei<sup>31</sup> arbeiten zur Zeit 8 Personen. Diese müssen eine Meldung innert drei bis vier Arbeitstagen an die zuständige Stelle weiterleiten. "Erlässt die Strafverfolgungsbehörde innerhalb von fünf Tagen keine Verfügung auf Vermögenssperrung, muss der Finanzintermediär die (vorsorglich gesperrten) Konten wieder frei geben"<sup>32</sup>. In den letzten Jahren haben die Meldungen stetig zugenommen, 1999 waren es 303 Meldungen, 2002 dann 652, im Jahr 2004 bereits 821, davon wurden 617 an die Strafverfolgungsbehörden weiter geleitet<sup>33</sup>. Die Mehrheit der Meldungen kommt unterdessen aus dem Nichtbankensektor.

#### 5.2 Die Selbstregulierung

Die Kontrolle ist an die Akteure des Finanzplatzes delegiert. Sie sollen sich darum kümmern, dass die Sorgfaltspflicht von den einzelnen Institutionen eingehalten wird<sup>34</sup>.

Als Beispiel: Von den 26 Gesellschaften des Lebensversicherungsgeschäftes in der Schweiz<sup>35</sup> überwacht

<sup>27</sup> "Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz." Bern, Bundesamt für Polizei, Neuauflage 2003. S. 41

<sup>28</sup> dito, S. 46

<sup>29</sup> So schuf die "Wolfsberg-Gruppe" Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Private Banking, unter starker Beteiligung von Schweizer Grossbanken wie UBS und Credit Suisse Group. Die beteiligten Banken arbeiten u.a. zusammen mit Transparency International, einer NGO im Bereich Korruptionsbekämpfung.

<sup>30</sup> dito, S. 3

<sup>31</sup> Die der Bundeskriminalpolizei angegliederte Abteilung Geldwäscherei umfasste 2002 immerhin 35 Personen; dazu kommt der Dienst für Analyse und Prävention.

<sup>32</sup> "Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz." Bern, Bundesamt für Polizei, Neuauflage 2003. S. 63

<sup>33</sup> 7. Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei, Bern, 2004.

<sup>34</sup> Wer nicht bei einer privaten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist, muss sich direkt von der eidgenössischen Stelle kontrollieren lassen.

<sup>35</sup> 2002 mit einem Gesamtprämienvolumen von 34 Mrd., davon 20 Mrd. relevant für Geldwäscherei; 2 Gesellschaften mit Sitz im Ausland (Quelle: Geldwäschereibekämpfung, S. 73)

das Bundesamt für Privatversicherungen 3 Gesellschaften direkt. Die restlichen werden vom "Verein 7 Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes" (SRO-SVV) kontrolliert. 2002 erhielten die gesellschaftsinternen Fachstellen 404 (Vorjahr: 121) Mitteilungen über Unregelmässigkeiten. Die Fachstellen trafen bei 171 (64) Fällen vertiefte Abklärungen im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Insgesamt kam es zu 9 (6) Meldungen an die übergeordnete bundesstaatliche Meldestelle für Geldwäscherei.

Die Frage bleibt: Ist das die Spitze des Eisberges – also wenig? – oder ist es viel, d.h. Ausdruck einer guten Kontrolle? Das lässt sich schwer beantworten.

Das Geflecht der Kontrollen beeindruckt, ist es aber auch effizient? Und: Sind die Kontrolleure genügend unabhängig, oder – zugespitzt gesagt – wird hier der Bock zum Gärtner gemacht?

### *5.3 Der Spielraum des Gesetzes*

Die Schwierigkeiten beginnen aber bereits ganz am Anfang – beim Spielraum des Finanzintermediärs.

"Ein zentrales Erfordernis des Geldwäschereigesetzes ist das Vorhandensein eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei, der zu einer Meldung an die Meldestelle verpflichtet und allenfalls zur Eröffnung eines Strafverfahrens führt". Dabei gilt: "Der Begriff des begründeten Verdachts ist juristisch nicht endgültig definiert"<sup>36</sup>. Trotz bankinternen Kriterien bleibt es dem Einzelnen überlassen, ein Geschäft auf seine Legalität einzuschätzen. Angesichts des scharfen Konkurrenzkampfes um Kundengelder eine zumindest "versuchliche" Situation. Insbesondere kleinere Banken und der wachsende Nichtbankensektor dürften hier Schwachstellen aufweisen.

### *5.4 Der Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung*

Der folgende Fall dokumentiert die Schwierigkeiten. Die Bundesanwaltschaft hat gegenüber einem Bankier den Verdacht auf Geldwäscherei. Die Beweislage ist schwierig, Aussage steht gegen Aussage. Gemäss Geldwäschereigesetz musste sich der Bankkunde mit einer offiziellen Identitätskarte ausweisen. Er stellte sich dabei als Finanzdienstleister und Immobilien-Projekt-Initiator vor. Laut einem Bankdokument gab er vor, "unversteuerte Einkünfte aus dem Immobilienhandel am deutschen Fiskus vorbeischleusen zu wollen"<sup>37</sup>.

Es sei für einen Schweizer Bankier zwar unfein, aber nach hiesigem Recht "legale Routine", solche Gelder entgegenzunehmen, schreibt die "Weltwoche" dazu. Die Möglichkeit, in der Schweiz legal Steuern zu hinterziehen, beraubt die Schweizer Banken eines möglichen Mittels, um unsaubere Gelder abzuwehren. Dieser Mangel liesse sich beheben. Zumindest wenn man dem früheren Staatssekretär und heutigen Privatbankier Franz A. Blankart glaubt. Nach ihm gibt es "bei uns verschiedene Banquiers, die nur noch deklarierte Vermögen entgegennehmen, eine Politik, die mittel- und langfristig nicht unklug sein dürfte..."<sup>38</sup>.

### *5.5 Die unsaubere Vergangenheit*

Offen und wenig diskutiert bleibt in der Regel die Frage nach der Vergangenheit und damit nach den Vermögen, die unter dem weniger straffen, älteren Gesetz angesammelt wurden. Wie hoch diese Beträge sind, das bleibt naturgemäss hinter dem Schleier des Bankgeheimnisses verborgen. Diese Summen mögen – materiell gesehen – ein Vermögen darstellen, biblisch-ethisch gesprochen sind sie eine unbewältigte Schuld. Es scheint, dass die Schweizer Banken an einer aktiven Strategie der Aufklärung wenig interessiert sind.

<sup>36</sup> "Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz." Bern, Bundesamt für Polizei, Neuauflage 2003. S.64

<sup>37</sup> Weltwoche vom 12.1.06, S. 42

<sup>38</sup> Blankart, Bankkundengeheimnis und Ethik, S. 12

### 6.1 Umfang der Steuerhinterziehung

In der Schweiz werden gemäss Bankiervereinigung 30-40% des weltweit "Off-Shore" angelegten Privatvermögens verwaltet. "Der Betrag dürfte sich auf etwa 4000 Milliarden Schweizer Franken belaufen. Dies entspricht ungefähr dem Sechzehnfachen eines schweizerischen Bruttoinlandprodukts"<sup>39</sup>. Eine französische Parlamentarier-Delegation, die sich auf Genfer Bankenkreise beruft, geht davon aus, dass 90% dieses Vermögens aus dem Ausland unversteuert bleibt, die Deutsche Bank nennt 70%. Die "Banca d'Italia" schätzt, dass aus Italien rund 500 Mrd. Euro ins Ausland geschafft worden sind. Als in Italien kürzlich eine Steueramnestie durchgeführt wurde, kamen rund 70 Mrd. Euro zurück, fast 60% davon aus der Schweiz. Eine davon ausgehende Hochrechnung lässt vermuten, dass "weiterhin um die 270 Mrd. Euro aus Italien auf Schweizer Bankenkonten liegen"<sup>40</sup>. Das deutsche Bundesfinanzministerium schätzte, dass im Januar 2003 450 bis 550 Mrd. Euro auf Banken der Schweiz, Liechtensteins und Luxemburgs lagen. Das ist ein Viertel des deutschen Bruttoinlandproduktes<sup>41</sup>.

### 6.2 Die Banken als Quelle des Schweizer Wohlstandes

Die Schweizer Banken schaffen 115'000 Arbeitsplätze<sup>42</sup>, die Finanzbranche erwirtschaftet rund 15% des Brutto-Inlandproduktes und erbringt ein beachtliches Steueraufkommen<sup>43</sup>.

Dieser Beitrag der Schweizer Banken an das wirtschaftliche Ergehen und damit auch an den Wohlstand der Schweiz ist positiv zu würdigen. Die ethische Frage, mit welchen Mitteln dieser Wohlstand geschaffen wurde, bleibt dabei aber offen; sie darf nicht ausgeblendet werden. Beim Schaffen von Wohlstand geht es auch um eine "gute" Geschäftsführung. Der Wirtschaftsethiker Peter Ulrich plädiert in diesem Zusammenhang für eine "integrative Unternehmensethik". "Sie versteht sich als vorbehaltlose Reflexion der normativen Grundlage des unternehmerischen Gewinnstrebens. Ihr Leitgedanke ist eine ethisch integrierte Erfolgsorientierung, die den ethischen Sinn- und Legitimitätsgehalt aufgrund einer lebensdienlichen Wertschöpfungs-idee und ethisch tragfähiger Geschäftsprinzipien schon in sich hat"<sup>44</sup>. Im unmittelbaren Geschäftsbereich, so Ulrich, führt das zu einer auch nach aussen jederzeit vertretbaren integren Geschäftsführung, darüber hinaus nimmt ein solches Unternehmen aber auch seine Verantwortung für die Rahmenbedingungen der "einzelwirtschaftlichen Selbstbehauptung" wahr, setzt sich also ein für "Spielregeln eines fairen und gemeinwohldienlichen Wettbewerbs"<sup>45</sup>.

Gerade weil die Schweizer Bevölkerung zumindest dank ihrer Steuern von (u.a.) den Banken profitiert und mit der Gesetzgebung auf den Finanzplatz politisch Einfluss gewinnen kann, ist auch sie bei der Beantwortung der ethischen Fragen rund um das Bankenwesen in die Verantwortung mit einbezogen.

### 6.3 Wenn wir es nicht tun, machen es andere

Das ist zweifellos richtig. Allerdings geht es bei dieser Untersuchung nicht um die Ethik der andern, sondern um unsere, bzw. um diejenige des Schweizer Finanzplatzes. Ein "sauberer" Finanzplatz Schweiz würde im Übrigen den Druck auf andere Staaten erhöhen, ebenfalls Anstrengungen zu einer korrekteren Abwicklung der Geldgeschäfte zu unternehmen. Tatsächlich setzt sich die Schweiz zumindest auf der Grundlage des neuen Geldwäschereigesetzes schon jetzt weltweit für bessere Standards ein.

<sup>39</sup> Thielemann, Ulrich. "Die Moral des Bankgeheimnisses." St.Galler Tagblatt vom 4.6.03.

<sup>40</sup> Erklärung von Bern u.a. "Wegleitung zur Steuerhinterziehung." S. 4

<sup>41</sup> dito

<sup>42</sup> dito, S. 8

<sup>43</sup> Peter Ulrich in der Basler Zeitung vom 2./3.11.02

<sup>44</sup> Ulrich, Peter. "Die Bank als guter Bürger. Wirtschaftsethische Gedanken zu den aktuellen Herausforderungen des schweizerischen Finanzplatzes." Referat, gehalten am 5. Schweizerischen Bankingforum der Handelszeitung, 29.6.01, Zürich. S. 7

<sup>45</sup> dito, S. 8

#### 6.4 Die anderen Staaten (insbesondere der EU) greifen die Schweiz nur an, weil sie einen lästigen Konkurrenz zurückbinden wollen. 9

Es ist in der Tat anzunehmen, dass bei der Kritik an der Schweizer Praxis die ethischen Beweggründe nicht im Vordergrund stehen. Das soll aber nicht verhindern, die ethischen Fragen rund um den Schweizer Finanzplatz zu stellen. Die Probleme sind objektiv vorhanden, ganz egal aus welchen Motiven sie zur Sprache kommen. In Bezug auf die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug muss sogar von einem eigentlichen Argumentationsnotstand gesprochen werden. Und das schwächt den Finanzplatz auch objektiv (siehe unten).

#### 6.5 Die Ausbeutung durch den Staat

NZZ-Redaktor Gerhard Schwarz argumentiert so: Wenn der Staat die Steuerschraube zu fest anzieht, nehme er konfiskatorische<sup>46</sup> Züge an. Mehrheitsentscheide würden die Präferenzen der Menschen (im konkreten Fall der Reichen) nur unvollkommen abbilden und könnten Minderheiten (wiederum den Reichen) ungebührliche Lasten auflegen. Der Staat werde als Hort der Ethik verstanden, gegen den jeder Widerstand unbotmässig und unmoralisch sei<sup>47</sup>.

In demokratischen Rechtsstaaten ist der Steuersatz aber eine Sache des demokratischen Prozesses. Jeder Staat hat die Steuern, die er verdient. Dass dabei Mehrheiten die entscheidende Rolle spielen, ist ein Ausdruck der Demokratie. Wer sonst ausser dem Staat ist in politisch-wirtschaftlichen Fragen der "Hort der Ethik"? Das Gesetz in die eigene Hände zu nehmen und Steuern zu hinterziehen, kann ja nicht im Ernst der Ausweg sein.

#### 6.6 Schutz vor dem Staat

Steuerwettbewerb und Bankgeheimnis würden die Bürger gegenüber dem Staat schützen und wirkten tendenziell steuersenkend. Damit stärkten sie die Freiheit und würden den Wohlstand fördern, so NZZ-Redaktor Gerhard Schwarz<sup>48</sup> im Weiteren.

Dagegen spricht: Wer sein Geld der Versteuerung entzieht, nimmt dem Staat aber die Mittel, die er braucht, um das gemeinschaftliche Leben zu organisieren. Wer wirklich tiefe Steuern zum Wohle aller möchte, müsste nicht nur Steuern zahlen, sondern sein Geld auch so investieren, dass dies der Binnen-Wirtschaft dient.

#### 6.7 Der gläserne Bürger

Wir sind gegen den gläsernen Bürger; ein vollständiger Informationsaustausch zwischen Staaten in Steuer-sachen führt zu einem Spitzelstaat, lautet ein weiteres Argument.

Ein ehrlicher Bürger hat aber nichts zu verbergen und bräuchte deshalb im Prinzip gar kein Bankgeheimnis. Andererseits hat er ein Recht auf Privatsphäre. Das Bankgeheimnis ist in diesem Sinne ein Berufsgeheimnis wie das des Arztes oder des Seelsorgers. Damit soll verhindert werden, dass private Informationen, die durch die Berufsausübung gewonnen wurden, an nicht-autorisierte Dritte oder die Öffentlichkeit weiter geleitet werden. Dies ist unbestritten.

Bei unserer Fragestellung geht es aber um etwas anderes. Steuerpflichtige sollen ihre Einkommensverhältnisse gegenüber autorisierten Steuerbehörden offen legen, Behörden, die ihrerseits wieder dem Steuergeheimnis unterstehen.

Im Übrigen – den "gläsernen Steuerzahler" gibt es bereits. Das Einkommen des Arbeitnehmers – und diese Gruppe bildet die Mehrheit – ist im Lohnausweis gegenüber dem Steueramt offen deklariert und muss unverkürzt versteuert werden. Warum sollte das Arbeitseinkommen anders behandelt werden als das Kapitaleinkommen? "Insofern lässt sich auch sagen, dass das Bankgeheimnis gegenüber Steuerbehörden die Ar-

---

<sup>46</sup> Konfiskation = Enteignung

<sup>47</sup> NZZ vom 22.12.01

<sup>48</sup> dito

beitnehmer diskriminiert und die Kapitaleinkommensbezieher privilegiert"<sup>49</sup>.

10

Das Bankgeheimnis hat nicht den Charakter eines Grundrechtes – das würde es über das Besteuerungsrecht des Staates stellen. Es lässt sich auch nicht begründen, warum die Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden an sich verhindert werden müsste. Schliesslich gibt es kein Grundrecht auf Steuerhinterziehung.

## 7. Exkurs: Steuerwettbewerb oder Nichtsteuerwettbewerb<sup>50</sup>?

### 7.1 Voraussetzungen für einen fairen Steuerwettbewerb

NZZ-Redaktor Gerhard Schwarz weist darauf hin, dass auch die Steuern einem Wettbewerb unterliegen. Ein Staat habe die Aufgabe, seinen Bürgern ein gutes Leistungs-Preis-Paket anzubieten. In einer Demokratie, so Schwarz, gebe es nicht nur die Abstimmung mit der Stimme, sondern auch diejenige mit den Füßen. Ein Staat, der zu hohe Steuern einzieht, riskiere, dass die Bürger auswandern oder zumindest ihr Geld auswandern lassen (pekuniäre Abwanderung)<sup>51</sup>.

An dieser Stelle wird zusammen mit Peter Ulrich und Ulrich Thielemann vom Institut für Wirtschaftsethik der Uni St.Gallen<sup>52</sup> davon ausgegangen, dass Wettbewerb etwas Gutes ist<sup>53</sup>. Er braucht allerdings Rahmenbedingungen, damit er nicht ausartet. Beim Steuerwettbewerb spielt sich die Auseinandersetzung um den besten Standort zwischen Staaten ab, den Instanzen also, "die für die Rahmenordnung des Wettbewerbs politisch wie rechtlich Sorge zu tragen haben... Daher bedarf es sowohl einer internationalen Auseinandersetzung als auch internationaler Regeln", damit der Wettbewerb fair vonstatten geht.

Ulrich Thielemann nennt vier Voraussetzungen für einen fairen Steuerwettbewerb:

- Er muss erstens als ein echter Leistungswettbewerb betrieben werden,
- zweitens das Wohnsitz-Prinzip und das Gruppenäquivalenzprinzip (siehe unten) achten,
- auf dieser Basis drittens das rechtmässige Steuersubstrat anderer Staaten respektieren und darf die Steuerautonomie der Staaten nicht untergraben,
- viertens soll er diskriminierungs- und privilegiertfrei sein
- und so fünftens keinen Anlass für die Erosion der Steuermoral geben"<sup>54</sup>.

Betrachten wir diese Kriterien etwas näher.

### 7.2 Echter oder unechter Leistungswettbewerb?

Förderungswürdig ist ein Wettbewerb, der auf dem Prinzip der "Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung" basiert. Zwischen dem Anbietenden wie auch dem Nachfragenden muss also ein tatsächlich erbrachter Leistungsaustausch stattfinden. Wo dies nicht der Fall ist, wird nach Wilhelm Röpke<sup>55</sup> der Wettbewerb verfälscht, es kommt zu einer räuberischen Konkurrenz bzw. zu einem "Nichtleistungswettbewerb" (Fritz Böhm).

Angewandt auf den Steuerleistungswettbewerb müsste also sowohl das mit günstigen Tarifen lockende Steuerhoheitsgebiet wie auch der zuwandernde Steuerpflichtige eine Leistung erbringen. Dies ist der Fall, wenn der Steuerzahler seinen Wohnsitz bzw. die Firmenaktivitäten ins steuergünstige Gebiet verlegt. Er

<sup>49</sup> Thielemann, Ulrich. "Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs. Ein wirtschaftsethisches Plädoyer für einen Steuerleistungswettbewerb. S. 19

<sup>50</sup> Wir folgen in diesem Abschnitt gedanklich meist der Argumentation von Ulrich Thielemann in: Thielemann, Ulrich. "Grundsätze eines fairen Steuerwettbewerbs – Ein wirtschaftsethisches Plädoyer für einen Steuerleistungswettbewerb." In: Britzelmaier, Bernd u.a. (Hrsg.). "Regulierung oder Deregulierung der Finanzmärkte." Physica-Verlag, Heidelberg, 2002. Eigentliche Zitate sind ausgewiesen.

<sup>51</sup> NZZ vom 22.12.01

<sup>52</sup> Der Artikel von Gerhard Schwarz ist ein Kommentar zu einem Beitrag der beiden, der in der NZZ vom 22.12.01 erschienen ist ("Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs").

<sup>53</sup> Jeder Wettbewerb ist auch "ein Prozess schöpferischer Zerstörung" (Josef Schumpeter) und schafft unvermeidlich Härten. Biblisch-ethisch gesehen ist Wettbewerb etwa im Modell von 3. Mose 25 in beschränkter Weise möglich, allerdings verbunden mit der immer wieder gewährten Möglichkeit des Neuaufgangs und damit der Chancengleichheit.

<sup>54</sup> Thielemann, S. 1

<sup>55</sup> Thielemann beruft sich hier auf: Röpke, W. "Wettbewerb (II). Ideengeschichte und ordnungspolitische Stellung." In: "Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12. Stuttgart/Tübingen/Göttingen, 1965. S. 29-36 (insbes. 33ff).

bringt Steuern auf und profitiert vom Staat, der steuerfinanzierte Leistungen erbringt. Diese ethisch kaum problematische "Abstimmung mit den Füßen" ist aber nicht die Regel, sondern die Ausnahme<sup>56</sup>. In Wirklichkeit erfolgt der "Steuerbasentransfer" meist bloss durch die Verschiebung des Kapitals ins Steuerparadies. Der Steuerpflichtige bleibt zurück in seinem gewohnten Umfeld. Er bezahlt weniger Steuern als dies demokratisch ausgehandelt wurde und profitiert zugleich von den Leistungen des Staates, bei dem er die Steuern hinterzieht. Dies entspricht laut Thielemann dem Verhalten eines Schwarzfahrers. Eine ähnliche Problematik liegt bei den sogenannten Briefkastenfirmen vor<sup>57</sup>.

Die Möglichkeit, nur Kapital zu verschieben, ohne den Wohn- oder Geschäftssitz zu verlegen, erlaubt es Steuerfluchtstaaten, grosse Kapitalsummen ins eigene Land zu locken, ohne eine nennenswerte Gegenleistung zu erbringen. Ihre "Leistung" besteht darin, mit tiefen Steuersätzen zu locken und den Steuerbehörden des Ursprungslandes die Steueramtshilfe und den Informationsaustausch zu verweigern. Da die Zuwanderung unterbleibt, trägt der Staat keine zusätzlichen Kosten. Er profitiert vielmehr vom Ursprungsstaat, der dem Steuerflüchtigen die Infrastruktur zur Verfügung gestellt hat, um Einkommen und Kapital zu erwirtschaften. Gerade weil die Steueroase den allgemeinen Infrastrukturaufwand nicht selber berappen muss, ist sie in der Lage, mit kleinem Aufwand grosse Summen ins eigene Land zu locken.

Der Nichtleistungswettbewerb zeigt sich auch an folgendem Phänomen: Die Wohnsitzstaaten können ihr Angebot an Infrastruktur und öffentlichen Leistungen noch so sehr verbessern, "es ist für die rein pekuniär Steuerflüchtigen stets günstiger, ihr Kapital ins Ausland zu verschaffen und gleichwohl von den Standortbedingungen ihres Wohnsitzstaates zu profitieren, ohne dafür angemessen, d.h. nach den gleichen Regeln wie alle andern Steuerpflichtigen, zu zahlen"<sup>58</sup>.

Gegen einen echten Leistungswettbewerb ist nichts einzuwenden, hier aber geht es um einen Nichtleistungswettbewerb.

### 7.3 Verletzung des Wohnsitzprinzips

Es ist im Grundsatz anerkannt, dass der Wohnsitz die Grundlage für die Besteuerung von Privatpersonen ist. Bei Unternehmen gilt das Quellenprinzip: Quelle ist dabei der Ort und materielle Sitz, wo das Einkommen entsteht. "Personen sollen (möglichst mit ihrem gesamten Einkommen, also gemäss Welteinkommensprinzip) dort besteuert werden, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben und folglich öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen; Firmen dort, wo sie produktiv tätig sind und folglich von öffentlichen Leistungen ... profitieren"<sup>59</sup>. Das Wohnsitzprinzip steht in einem sachlich engen Zusammenhang mit dem Besteuerungsrecht des Staates, aber auch mit der Steuerpflicht der Bewohner und Firmen.

Thielemann begründet dies ethisch mit dem Gruppenäquivalenzprinzip. Danach gibt es einen selbstverständlichen Zusammenhang zwischen den von Bürgern und Firmen zu entrichtenden Steuern und den Infrastruktur- und Sozialleistungen des Staates, auf welche dieselben Bürger und Firmen ein Anrecht haben. Steuern sind dabei keine Marktpreise für erbrachte Leistungen. Es gilt auch nicht das einfache Äquivalenzprinzip. Sonst müsste der einkommensschwache Steuerzahler am meisten Abgaben leisten, ist er doch am stärksten auf staatliche Leistungen angewiesen. Die Steuern werden vielmehr aufgrund der Leistungsfähigkeit festgelegt und zwar der Leistungsfähigkeit aller Personen und Firmen, die im Land ansässig sind. Steuerlich Leistungsfähigere bezahlen deshalb mehr als Leistungsschwache. Ein sinnvoller Ausdruck von ausgleichender Gerechtigkeit.

Sowohl das Wohnsitzprinzip wie auch das dahinter stehende Prinzip der Gruppenäquivalenz werden durch die Steuerflucht verletzt.

<sup>56</sup> Weltweit werden geschätzte 7'000 Mrd. US-Dollar Off-Shore angelegt (davon laut Bankiervereinigung 30-40% in der Schweiz), wovon vermutlich 70% hinterzogen werden (Prellberg, M. "Legale Steueroasen" in: Financial Times Deutschland, 20. Feb. 2001). Dies entspricht etwa einem Viertel des Weltbruttosozialproduktes. Eine entsprechende Verschiebung von Menschen oder Firmen ist aber nicht feststellbar.

<sup>57</sup> Schädliche Steuerpraktiken sind laut OECD gegeben, wenn ein Land Kapital ohne die Erfordernis substanzieller inländischer Aktivität anzieht.

<sup>58</sup> Thielemann, S. 11

<sup>59</sup> Thielemann, S. 5

Mit dem Offenlegen des Bankgeheimnisses greifen die Steuerbehörden fremder Staaten in unsere staatliche Unabhängigkeit ein, wird oft argumentiert.

Der Eingriff geschieht – wenn schon – in die andere Richtung. Steuern sind dazu da, öffentliche Aufgaben zu finanzieren, die eine Gemeinschaft für sich als notwendig erachtet. Sowohl der Bedarf wie auch die Verteilung der Steuerlast soll ein Staat nach demokratischen Prinzipien autonom bestimmen können. Diese Steuerautonomie ist unbestritten und soll auch jedem andern Staat zugestanden werden.

Um eine autonome Steuerpolitik festlegen zu können, muss ein Staat aber wissen, über welches Steueraufkommen er verfügt. Dies zu verhindern, ist aber genau das Ziel der Steuerflucht. "Das Prinzip der autonomen Bestimmung der Steuerpolitik eines Landes ... lässt sich ... jenseits der von niemandem gewollten ... Unterbindung aller grenzüberschreitenden Kapitaltransfers, allein vermittels eines Informationsaustausches zwischen autorisierten Steuerbehörden sicherstellen. Damit wäre keineswegs das Ende des Steuerwettbewerbs, sondern bloss das Ende des Nicht-Steuerwettbewerbs eingeleitet"<sup>60</sup>.

### 7.5 Diskriminierungen

Wenn in der Schweiz angelegtes Geld im Ausland hinterzogen wird, hat das rechtlich keine Konsequenzen. Die Einheimischen aber sollen brav ihre Steuern bezahlen. Nach dieser Logik funktioniert zumindest die Schweizer Gesetzgebung (siehe "Die aktuellen Regelungen auf einen Blick"). Thielemann kommentiert: "Im Ausland ansässige Steuerbetrüger und -hinterzieher sind in der Schweiz vor der Verfolgung durch die Steuerbehörden wesentlich wirksamer geschützt als Inländer"<sup>61</sup>. Hier liegt – prinzipiell gesehen – eine Diskriminierung vor<sup>62</sup>.

Kleine Staaten – die OECD nennt sie "Steuerhäfen" – können allerdings nur schon mit dem Verwalten von Fluchtgeldern genügend Geld aufbringen, um den Staat zu finanzieren. Das ermöglicht ihnen, die Abgaben der Einheimischen praktisch auf 0 zu senken. Sie handeln im obigen Sinne nicht diskriminierend<sup>63</sup>.

Für grössere Staaten (wie die Schweiz) ist dies anders. Hier zahlen jene die Steuern, die ehrlich sind oder durch ihren Status als Angestellte mit Lohnausweis zur Transparenz gezwungen werden. Sie fühlen sich zu Recht diskriminiert gegenüber Vermögenden, die ihr Geld "steuerfrei" ins Ausland schaffen können. Je mehr Geld unversteuert ins Ausland abfließt, desto grösser wird die Last der Zurückgebliebenen.

Die am Steuerwettbewerb orientierte Steueroptimierung der finanzmobilen Wohlhabenden führt nicht automatisch zu grösserem Wohlstand im eigenen Land und geschieht auf Kosten anderer. Wenn es bislang nicht zu einer "gesamten Steuersenkungsspirale nach unten gekommen ist, so nur deshalb, weil die Bezieher von Arbeitseinkommen... die weitgehend gleichgebliebene Gesamtsteuerlast tragen, was für diese natürlich eine höhere Steuerbelastung bedeutet"<sup>64</sup>. Und das ist jenseits jeder Steuer-Gerechtigkeit. Damit verbunden ist der nächste Punkt.

### 7.6 Erosion der Moral

Die Steuerflucht unterläuft das Wohnsitzprinzip als Basis der Besteuerung systematisch, so dass von einem Steuer-Hinterziehungswettbewerb gesprochen werden muss. Damit entsteht – wie erwähnt – eine weitere Gruppe von Benachteiligten: die ehrlichen Steuerzahler. Wenn der "bislang ehrliche Steuerzahler von den diskreten Geldanlagen vernimmt, die sein finanzmobiler Nachbar... mit Hilfe diverser Steueroasen schon lange spielend nutzt, dann droht eine Erosion der Steuermoral auf breiter Front. Wenn die rechtsstaatliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von Steuern chronisch unterlaufen wird, dann bleibt das Engagement und die Mitverantwortung der Bürger für die gute und gerechte Einrichtung der res publica bald auf der Stre-

<sup>60</sup> Thielemann, S. 17

<sup>61</sup> Thielemann, S. 7

<sup>62</sup> Die Einheimischen werden wenig dagegen einzuwenden haben, solange sie vom u.a. dank Fluchtgeldern boomenden Finanzsektor profitieren.

<sup>63</sup> Liechtenstein praktiziert das Schweizer-System, das Einheimische ungleich behandelt. Beim Schutz der ausländischen Anleger geht der Kleinstaat aber noch weiter als die Schweiz. Hier wird jede Steuerrechts- oder -amtshilfe verweigert, nicht nur für Steuerhinterziehung sondern auch für Steuerbetrug.

<sup>64</sup> Thielemann, S. 12f

cke"<sup>65</sup>. Damit wird ein Abbröckeln der Steuermoral eingeläutet, das nicht im Sinne einer solidarischen 13 Gemeinschaft sein kann.

## **8. Des Pudels Kern: Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug**

Das ethische Kernproblem des schweizerischen Finanzplatzes ist laut Peter Ulrich "nicht unbedingt die kriminelle Geldwäsche, sondern die ganz legale Unterstützung der Steuerhinterziehung durch Kunden mit ausländischem Domizil"<sup>66</sup>, begünstigt durch die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. "Ihr Zweck ist die (strafrechtliche) Entkriminalisierung der einfachen Steuerhinterziehung und des Geschäfts mit ihr. Und was in der Schweiz nicht strafrechtlich verfolgt wird, dafür braucht man dann auch keine Rechtshilfe gegenüber den um ihr Steuersubstrat geprellten Domizilländer der Steuerhinterzieher zu leisten"<sup>67</sup>. Während bei Steuerbetrug die Gewährung der Rechtshilfe gegeben ist, wird die Hilfe bei Steuerhinterziehung gegenüber dem Ausland ausdrücklich ausgeschlossen. Diese beiden Instrumente – Abtrennung der Steuerhinterziehung vom Steuerbetrug und anschliessend ausdrücklicher Ausschluss der Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung – machen die Schweiz als Standort für Fluchtgelder besonders attraktiv und werden im Ausland als Wettbewerbsverzerrung empfunden.

Eine Schweizer Spezialität, die international immer mehr unter Druck kommt. Sie wird aber auch im Inland hinterfragt. So hat Nationalrat Heiner Studer (EVP) den Bundesrat in einer Motion am 7.10.05 aufgefordert, "eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorzulegen, welche die Steuerhinterziehung zum Vergehen erklärt"<sup>68</sup>. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 21.12.05 bekräftigt, dass er an der Zweiteilung zwischen einfacher Steuerhinterziehung einerseits sowie Steuer- und Abgabebetrug andererseits festhalten will<sup>69</sup>. Er verankert seine Argumentation gleich beim Schweizer Stimmbürger. "Es wäre dem Stimmbürger wohl nur schwerlich erklärbar, weshalb das im Rahmen dieser Verträge in zähen Verhandlungen verteidigte System hinsichtlich der internationalen Amts- und Rechtshilfe nun ... aufgegeben werden sollte"<sup>70</sup>. Die Motion wird voraussichtlich im laufenden Jahr behandelt.

## **9. Ein Blick auf die Dritte Welt – und auf "Schurkenstaaten"**

Die Steuerflucht wirkt sich v.a. auf unsere Nachbarländer aus (siehe oben). Sie betrifft aber auch Länder u.a. aus der dritten Welt, deren Eliten ihr Geld bei Schweizer Banken deponieren. "Die englische Entwicklungsorganisation Oxfam vermutet, dass Entwicklungsländern allein durch entgangene Steuern auf Vermögenserträgen – also ohne die Besteuerung der Vermögen selbst zu berücksichtigen – 15 Mrd. Dollar jährlich entgehen"<sup>71</sup>. Rund ein Drittel der Off-Shore-Gelder sind in der Schweiz angelegt. Angenommen, dass dies auch für Gelder aus dem Süden gilt, entgehen dem Süden durch Steuerflucht in die Schweiz jährlich 5 Mrd. Dollar. Das ist fünf mal mehr als die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe der Schweiz beträgt<sup>72</sup>. Die "Erklärung von Bern" illustriert dies am Beispiel von Angola<sup>73</sup>. Die angolansische Wochenzeitung "Angolense" hat eine Liste der 59 reichsten Bürger des Landes veröffentlicht. Angenommen, diese Reichen bezahlten 10% Steuern auf ihrem Vermögen, so würden 620 Mio Franken in die Staatskasse fliessen, deutlich mehr als die Entwicklungshilfe, die das Land erhält.

Auf den Schweizer Banken liegen 611 Mio Fr. so genannte Treuhandgelder aus Angola. "Treuhandgelder

---

<sup>65</sup> dito, S. 14

<sup>66</sup> Ulrich, Peter. "Die Bank als guter Bürger. Wirtschaftsethische Gedanken zu den aktuellen Herausforderungen des schweizerischen Finanzplatzes." Referat, gehalten am 5. Schweizerischen Bankingforum der Handelszeitung, 29.6.01, Zürich. S.10

<sup>67</sup> dito

<sup>68</sup> Motion 05.3659

<sup>69</sup> Stellungnahme des Bundesrates vom 21.12.05 auf die Motion 05.3659

<sup>70</sup> dito

<sup>71</sup> Erklärung von Bern u.a. "Wegleitung zur Steuerhinterziehung." S. 4

<sup>72</sup> Die gesamte öffentliche und private Entwicklungshilfe in der Schweiz beträgt laut ChristNet ca. 2,5 Mrd. Franken. Quelle: "Schäden für die armen Länder durch das Bankgeheimnis." ChristNet, 131, I.-de-Montolieu, 1010 Lausanne

<sup>73</sup> Ob die einzelnen Staaten die Gelder, die im Land bleiben, effizient verteilen, ist eine andere Frage, die hier nicht zur Debatte steht. Die Zahlen zeigen aber das Potenzial, das durch Fluchtgelder abfließt.

werden von Schweizer Banken in ihrem eigenen Namen, aber auf das Risiko des Kunden angelegt. 14 Die Financial Times bezeichnet Treuhandgelder als eine "Geheimwaffe der Schweiz"<sup>74</sup>, die reiche Personen anziehe, welche im eigenen Land Steuern hinterziehen wollen<sup>75</sup>. Hier wird Entwicklungshilfe betrieben, allerdings in der "falschen" Richtung.

Nun gibt es aber Unrechtsstaaten, denen man (zumindest vorübergehend) nicht unbedingt das eigene Geld anvertrauen möchte. Gerade die Potentaten dieser Länder und ihr System stützen sich allerdings oft auf das Schweizer Bankgeheimnis. Noch 1999 lagen laut "Economist" schätzungsweise 20 Mrd. Dollar an Potentatengeldern<sup>76</sup> in der Schweiz. Einiges davon ist unterdessen, auch dank der Verschärfung des Geldwäschereigesetzes, zum Vorschein gekommen.

Als Schutz für von Willkür Betroffene bzw. als Schutz gegen Potentaten liesse sich im Rechtshilfegesetz eine Klausel einbauen, gemäss der nur Rechtshilfe gewährt wird an Staaten, die nach rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien geführt werden<sup>77</sup>. Die genaue Abgrenzung ist nicht einfach, aber bei gutem Willen machbar.

## 10. Ethische Bewertung

Nach Ansicht des Instituts für Wirtschaftsethik der Universität St.Gallen "gibt es nur wenige wirtschaftsethisch relevante Fragestellungen, die so eindeutig zu beantworten sind"<sup>78</sup> wie die Fragen rund um das Bankgeheimnis. Das Institut kommt zu diesem Schluss aufgrund von sachlichen Bewertungen und einer – so können wir voraussetzen – primär humanistisch begründeten Ethik.

Wie aber sieht die Bewertung aus einer biblisch-ethischen<sup>79</sup> Sicht aus? Über das Bankgeheimnis steht nichts in der Bibel. Allerdings macht die Bibel Aussagen über wirtschaftliche Fragen<sup>80</sup>, insbesondere über das Verhältnis zum Geld<sup>81</sup> und zum Staat. Im Rahmen dieses Bulletins sollen im Folgenden diese Zusammenhänge zumindest skizziert werden, gefolgt von einer Einordnung der angesprochenen Fragen in ein auf biblischen Werten beruhendes Wertesystem.

### 10.1 Verhältnis zum Staat<sup>82</sup>

Wie präsentiert sich das Verhältnis zum Staat in der Bibel<sup>83</sup>? Nach einer ersten staatskritischen Phase, die sich etwa in der Debatte um die Einsetzung des Königs in der Zeit des Propheten Samuel zeigt, wird der Staat im Alten Testament grundsätzlich bejaht<sup>84</sup>. Allerdings hat er die Aufgabe, in der Verantwortung vor Gott der Gemeinschaft zu dienen. Wo dies nicht der Fall ist (und die Tempelhierarchie dem Staat zu wenig auf die Finger schaut), treten Propheten auf, die den König und das Volk zur ursprünglichen Ordnung zurückrufen. Diese Ordnung erlaubt in wirtschaftlicher Hinsicht ein (landwirtschaftlich geprägtes) Unternehmertum, das mit ausgleichender Gerechtigkeit verbunden ist, wie dies im "göttlichen Wirtschaftsmodell" von 3. Mose 25 zum Ausdruck kommt<sup>85</sup>. An dieses Modell knüpft in seiner programmatischen Grundsatz-

<sup>74</sup> Der Londoner Finanzplatz leidet auch an einer solchen "Geheimwaffe" im eigenen Königreich – dem Off-Shore Platz Jersey.

<sup>75</sup> Erklärung von Bern u.a. "Wegleitung zur Steuerhinterziehung." S. 4

<sup>76</sup> Geld, das sich Diktatoren durch Abzweigung oder Korruption angeeignet haben.

<sup>77</sup> ChristNet. "Schäden für die armen Länder durch das Bankgeheimnis." ChristNet, 131, I.-de-Montolieu, 1010 Lausanne

<sup>78</sup> siehe: <http://www.iwe.unisg.ch/org/iwe/web.nsf/wwwPubProjekte/709F4F482B336254C1256BE2004A4924>

<sup>79</sup> Hier wird der Begriff biblisch-ethisch (und nicht christlich) benutzt, weil nicht nur neutestamentlich, sondern auch alttestamentlich argumentiert werden soll.

<sup>80</sup> Duchrow, Ulrich. "Alternativen zur kapitalistischen Weltwirtschaft." Mainz, Matthias-Grünwald-Verlag, 1994.

<sup>81</sup> Schmutz, Hanspeter u.a.. "Wohin steuert die Wirtschaft?" Bausteine-Dossier 1/99. Zürich, VBG-Verlag, 1999 (erhältlich im VBG-Sekretariat, Zeltweg 18, 8032 Zürich, 044 262 52 47, [info@eVBG.ch](mailto:info@eVBG.ch)).

<sup>82</sup> Dieses Verhältnis wird hier nur kurz skizziert. Im nächsten "Bulletin aus dem VBG-Institut" wird die biblische Beziehung des Einzelnen zum Staat eingehender untersucht.

<sup>83</sup> Biblische Modelle können nicht 1:1 in die heutige Zeit übertragen werden; trotzdem zeigen sie Prinzipien und Werte, die bis heute gültig sind.

<sup>84</sup> Damit ist nicht gesagt, dass der Staat an sich gut ist. Er ist gut und böse, wie auch das Individuum. Ebenso ist noch nichts darüber ausgesagt, wie schlank oder ausgebaut der Staat organisiert sein soll.

<sup>85</sup> Details dazu in "Gibt es eine göttliche Wirtschaftsordnung?" im Bulletin aus dem VBG-Institut Nr. 1-04; greifbar unter: [http://www.vbginstitut.ch/uploads/media/INS\\_B\\_04\\_1\\_Goettl\\_Wirtschaft.pdf](http://www.vbginstitut.ch/uploads/media/INS_B_04_1_Goettl_Wirtschaft.pdf)

rede auch Jesus Christus an<sup>86</sup>. Er schlägt damit einen Bogen vom neuen Bund über die Propheten bis zu Moses. Die Botschaft von Jesus betont, wie auch das Reden der (echten) Propheten, immer wieder die Wichtigkeit der sozialen Gerechtigkeit.

Der grundlegende Wert des ersten Bundes aber heisst "Shalom" – die versöhnte Gemeinschaft zwischen Mensch und Gott, die sich zwischenmenschlich aber auch gegenüber der übrigen Schöpfung ausdrückt. Dass Gemeinschaft ein zentraler Wert ist, zeigt sich bereits in der Dreieinheit Gottes, wird aber auch sichtbar im Schaffen und Fördern von Gemeinschaften quer durch die ganze Bibel. Während der eine Schöpfungsbericht die Erschaffung des einzelnen Menschen betont, schildert der andere die Erschaffung des Menschen als Adam und Eva; in der Folge schreibt Gott Geschichte mit Familienclans, Stämmen und einem Staat bzw. mit Staaten, die Israel umgeben. Das Individuum und die Freiheit des Einzelnen spielen im Alten Testament eine untergeordnete Rolle, bekommen im Verlauf der Zeit allerdings zunehmend Bedeutung. Der individuelle Aspekt zeigt sich etwa in den Berufungsgeschichten der Propheten und Könige, aber auch bei Hiob.

Im Neuen Testament hat das Individuum eine stärkere Stellung, bleibt aber eingebettet in grössere Gemeinschaften. Jesus beruft seine Jünger einzeln oder zu Zweit, nimmt sie aber sofort in eine Jünger-Gemeinschaft auf. Zur Bekehrung sind zwar Einzelne aufgerufen (bei Männern in der Regel stellvertretend für die Familie), sie werden aber Teil eines grösseren Ganzen – der Gemeinde. Der Ausblick auf die neue Welt wird abgebildet von einer Gemeinschaft – der neuen Stadt Jerusalem.

In der ganzen Bibel bildet "Gemeinschaft" im Sinne von Shalom einen wichtigen, wenn nicht sogar den zentralen Wert. Der Staat hat die Aufgabe, diese Gemeinschaft gerecht zu organisieren. Der Einzelne verfügt von der Schöpfung her über einen Freiraum, ordnet sich aber wo nötig ein in ein grösseres Ganzes. Höchstens bei Gewissensentscheiden kann dieses Prinzip durchbrochen werden<sup>87</sup>.

Eine der zentralen Aussagen über einen (Stadt-) Staat im Alten Testament lautet "Suchet der Stadt Bestes"<sup>88</sup>. Er betrifft ausgerechnet den "Unrechtsstaat" Babylon. Die direkteste Aussage Jesu zum Staat heisst "Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser zusteht, und Gott, was Gott zusteht"<sup>89</sup>. Sie betrifft eine (umstrittene) Abgabe gegenüber einem "Unrechtsstaat".

Im Hinblick auf die untersuchte Fragestellung kann gesagt werden: Die Tendenz der Bibel ist eindeutig staatsbejahend, was auch die Abgabe von Steuern einschliesst<sup>90</sup>.

### 10.2 *Biblische Grundwerte...*

Damit wurden einige der wichtigsten biblischen Grundwerte angesprochen. Im Folgenden sollen die vom Bankgeheimnis angesprochenen Hauptwerte genannt und mit biblischen Werten verglichen werden. Als Hilfsmittel dient die im VBG-Institut entwickelte sogenannte WDRS-Wertepyramide (hier vereinfacht als Werte-Dreieck)<sup>91</sup>. Sie gruppiert um den zentralen Grundwert "Gemeinschaft" sechs weitere biblische Grundwerte, nämlich Liebe und Wahrheit, Leben und Freiheit sowie Gleichheit und Gerechtigkeit.

### 10.3 ... *gegenüber den Werten des Bankgeheimnisses*

Welche Werte spricht das Bankgeheimnis an? Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit und im Rückgriff auf das bisher Gesagte kristallisieren sich folgende Werte heraus: Persönlichkeitsschutz (dahinter stehen die Werte: Leben, Freiheit), das Recht auf Privatsphäre (Leben, Freiheit), das Berufsgeheimnis (Freiheit), die Eigentumsгарantie (Freiheit), die Gerechtigkeit des Steuersystems (Gerechtigkeit) und der Wettbewerb (Freiheit).

Werden diese Werte den sieben biblischen Grundwerten zugeordnet (*siehe Grafik*), wird deutlich, dass ein

<sup>86</sup> Lukas 4,18ff

<sup>87</sup> etwa in Apg 5,29

<sup>88</sup> Jer 29,7

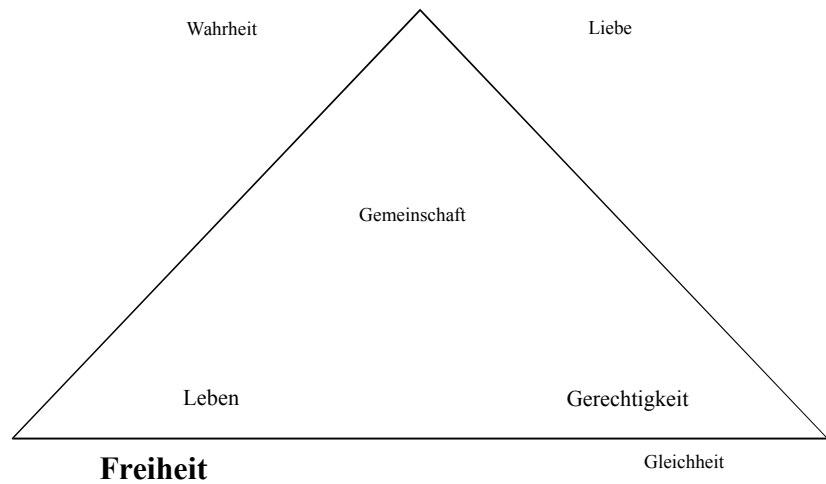
<sup>89</sup> Mt 22,21

<sup>90</sup> Laut Giudici/Simson sollen die Abgaben im Alten Testament zeitweise bis zu 30% betragen haben. In: Giudici, Thomas und Simson, Wolfgang. "Der Preis des Geldes. Wege zur finanziellen Freiheit." Brendow, Moers, 2005. S. 180ff

<sup>91</sup> Begründet und ausgeführt in Schmutz, Hanspeter u.a. "Transformation – Die Gesellschaft mit christlichen Werten gestalten". Bausteine 3/05, VBG-Verlag, Zürich, 2005 (erhältlich im VBG-Sekretariat, Zeltweg 18, 8032 Zürich, 044 262 52 47, info@eVBG.ch).

Wert heraussticht: der (an sich berechnete) Wert "Freiheit". Andere Grundwerte wie Wahrheit, Liebe (mal abgesehen von der Selbstliebe) und Gleichheit werden kaum berührt, zudem gibt es eine starke Spannung zum zentralen Grundwert "Gemeinschaft".

Mit diesem Wertevergleich kann nicht alles gesagt werden. Soviel aber steht fest: Die Einschätzung des Instituts für Wirtschaftsethik der Universität St.Gallen (siehe oben) wird nach dem Herbeiziehen der spirituellen Dimension (und der dadurch gegebenen Werte<sup>92</sup>) in keiner Weise umgestossen. Die Werte des Bankgeheimnisses vertragen sich schlecht mit dem Ensemble der hier genannten biblischen Grundwerte.



## 11. Bilanz und Konsequenzen

Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Bankgeheimnis ist aus ethischer Sicht problematisch, sowohl auf der sachlichen, menschlichen wie auch spirituellen Ebene; es ist letztlich weder Sach-, Menschen- noch Gottesgerecht.

Welche Konsequenzen lassen sich aus dem bisher Gesagten ableiten? Dies ist nicht nur eine gesellschaftlich-politische Frage, sie betrifft auch den persönlichen und kirchlichen Bereich. Im Folgenden sollen mögliche Konsequenzen in sieben Punkten zusammengefasst werden.

### *Persönlich*

Selbstverständlich kann es nicht darum gehen, dem Finanzplatz Schweiz in Teilbereichen passive Hilfe zur Steuerhinterziehung vorzuwerfen und gleichzeitig die eigene Steuererklärung ausser Acht zu lassen. Deshalb gilt:

1. Der einzelne Steuerzahler ist aufgefordert, beim Ausfüllen der Steuererklärung Einkommen und Vermögen vollständig zu deklarieren, persönlich und auch im geschäftlichen Bereich.

### *Kirchlich*

Dies gilt natürlich auch für die Kirchen.

2. Die Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften in der Schweiz sind aufgerufen, modellhaft gute Geschäftsführung vorzuleben. Dazu gehört auch ein korrektes Abwickeln der steuerlichen Angelegenheiten.

Als Repräsentanten einer ganzheitlichen Ethik haben sie noch eine weitere Aufgabe.

3. Die Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften in der Schweiz sind aufgerufen, die Schweizer Bevölkerung für die ethische Problematik des Bankgeheimnisses zu sensibilisieren. Sie haben dem Staat gegenüber eine prophetische Aufgabe und sollen von daher den Finger beharrlich auf die (angesprochenen) wunden Punkte legen.

<sup>92</sup> Biblisch-ethische Werte werden top-down vermittelt und sind – nur in diesem Sinne – spirituell; in der Anwendung sind sie durchaus menschlich und überzeugen auch sachlich.

Die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ist eine künstliche Grenzziehung, die sachlich nicht einsichtig gemacht werden kann. Sie ist diskriminierend, fördert in ihren Konsequenzen zumindest passiv die Steuerflucht und ist deshalb aus ethischer Sicht höchst problematisch. Darum:

4. Es ist politisch darauf hinzuwirken, dass die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aufgehoben wird.

Die bestehende Regelung zur Verminderung der Geldwäscherei darf nicht als PR-Massnahme verstanden werden, um dem Finanzplatz Schweiz ein gutes Image zu geben. Die Umsetzung ist deshalb kritisch zu begleiten.

5. Es ist politisch regelmässig zu überprüfen, ob mit der bestehenden Selbstregulation die Geldwäscherei wirkungsvoll bekämpft werden kann. Notfalls sind griffigere Instrumente zu schaffen.

*Wirtschaftlich (Finanzplatz)*

Eine der besten Schutzmassnahmen gegen Geldwäscherei besteht darin, nur Gelder entgegen zu nehmen, die zuvor versteuert worden sind. Das wird am einfachsten erreicht durch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug (siehe oben).

Vorerst gilt es aber, die aus der früheren Geldwäscherei entstandenen Altlasten korrekt zu entsorgen. Beim Aufdecken dieser Fälle ist eine aktive Rolle der Banken klüger als eine Verhinderungsstrategie.

6. Unrechtmässig in der Schweiz lagernde Guthaben sollen aktiv aufgespürt und den rechtmässigen Besitzern zurückgegeben werden, sobald in den Ursprungsländern rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen.

Wenn der Standortvorteil der Schweizer Banken wirklich nicht vom Bankgeheimnis abhängt, spricht – neben den ethischen Gründen – auch sachlich nichts dagegen, das Bankgeheimnis schrittweise auf das durch den Schutz der Privatsphäre berechnete Mass herunterzufahren.

7. Das Bankgeheimnis soll schrittweise gelockert und durch einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen berechtigten Behörden ersetzt werden. Die Privatsphäre ist dabei im gesetzlich gerechtfertigten Rahmen zu wahren.

Ein erster Schritt ist die mit der EU ausgehandelte Zinsbesteuerung von ausländischem Kapital<sup>93</sup>. Ein nächster Schritt muss der Informationsaustausch zwischen den berechtigten Behörden sein<sup>94</sup>. Nur so können Steuergerechtigkeit und ein echter Steuerwettbewerb erreicht werden.

Für diesen echten Wettbewerb kann sich der Schweizer Finanzplatz in der Zwischenzeit fit trimmen. Neue Studien zeigen, dass diese Öffnung kaum katastrophale Wirkungen haben wird<sup>95</sup>. Die Lockerung des Bankgeheimnisses verhindert einen für die Banken ungesunden Protektionismus.

Wie sagt doch der Privatbankier Julius Bär in Bezug auf das Bankgeheimnis: "Es ist ein defensives Instrument, das die Schweiz vom allgemeinen Wettbewerb verschont und das uns ... fett, aber impotent macht"<sup>96</sup>.

<sup>93</sup> "Seit Mitte 2005 werden gewisse Zinserträge von Personen mit EU-Wohnsitz mit einem Steuerrückbehalt von 15 Prozent belastet – von Mitte 2008 bis Mitte 2011 steigt der Abzug in zwei Stufen auf 35 Prozent... Bis Ende März müssen die Schweizer Banken zum ersten Mal die Steuerrückbehalte an das Finanzdepartement abliefern – auf Basis der Zinserträge des zweiten Halbjahres 2005. Drei Viertel der Gelder schickt die Schweiz nach Brüssel, der Rest bleibt im Inland" (Der Bund, 13.1.06) – und wird möglicherweise beigezogen, um die Schweizer Milliarde für die neuen EU-Mitglieder zu finanzieren.

<sup>94</sup> Peter Ulrich schlägt aus strategischen Gründen vorerst einen Informationsaustausch auf Anfrage bzw. nur auf begründete Anfrage vor (Basler Zeitung vom 2./3.11.02)

<sup>95</sup> Neuere Studien prognostizieren, dass bei der Abschaffung des Bankgeheimnisses nur 10% des ausländischen Geldes abfließen würden.

<sup>96</sup> Bär, Hans J. "Seid umschlungen, Millionen." Zürich, Orell Füssli, 2004. S. 423

**Das VBG-Institut**

Das VBG-Institut ist ein Kompetenzzentrum der interkonfessionellen Vereinigten Bibelgruppen in Schule, Universität und Beruf (VBG). Es beschäftigt sich mit Gesellschaftsanalyse aus christlicher Sicht und fördert werteorientierte Entwicklungen.

*Angestellte Mitarbeitende*

Hanspeter Schmutz, Krankenhausstr. 5, 3672 Oberdiessbach (Leiter)

Tel.: 031 771 28 79 Fax: 031 771 28 78 E-Mail: [info@vbginstitut.ch](mailto:info@vbginstitut.ch) Website: [www.vbginstitut.ch](http://www.vbginstitut.ch)

Dr. Felix Ruther, Hotzestr. 56, 8006 Zürich (stv. Leiter/Studienleiter)

Wissenschaftliche Mitarbeiter: Johannes Corrodi (Religionsphilosophie), Martin Forster (Theologie)

*Arbeitsbereiche*

Forschen und Entwickeln, Veröffentlichen, Anwenden (Coaching und VBG-Abendschule)

*Finanzierung*

Für die Forschungs- und Publikationstätigkeit ist das VBG-Institut auf Spenden angewiesen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Vereinigte Bibelgruppen in Schule, Universität, Beruf, Hauptkasse, 8032 Zürich,  
Konto 80-41959-5 (Vermerk „Institut“).

*Kontakt*

Sie können über [info@vbginstitut](mailto:info@vbginstitut) oder [www.vbginstitut.ch](http://www.vbginstitut.ch) folgende Newsletter gratis bei uns abonnieren: Instituts-Newsletter, Bulletin aus dem VBG-Institut, INS-Texte, WDRS-Newsletter und Neues aus der VBG-Abendschule.